

lung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung darstellt⁷¹. Die II. Genfer Seerechtskonferenz 1960, die sich mit der Breite der Territorialgewässer und der Fischereizonen beschäftigte, scheiterte, weil „sich die imperialistischen Länder nicht bereit fanden, das Recht der Staaten anzuerkennen, die Breite ihrer Territorialgewässer bis zu 12 sm festzusetzen“⁷². Inzwischen erfaßte die wissenschaftlich-technische Revolution die sieben Ozeane und erschloß der Menschheit neue organische und anorganische Schätze. Die Entwicklungsländer fordern mit Recht ihre Mitbeteiligung bei der Nutzung dieser Reichtümer. Es kommen somit neue rechtliche Probleme auf uns zu, die der Lösung bedürfen. Eine neue Seerechtskonferenz liegt daher nicht außerhalb des Bereichs des Möglichen. Eine gründliche Vorbereitung ist jedoch erforderlich. Ob die International Law Commission damit beauftragt werden kann oder ob innerhalb des UNO-Mechanismus eine andere Institution oder eine neu zu schaffende Kommission die Vorbereitung übernimmt, bedarf der Erörterung.⁷³

I
Wann, wo und mit welcher Thematik auch immer eine neue UNO-Seerechtskonferenz einberufen werden sollte, sie wird nur dann ihre Aufgabe erfüllen, wenn alle interessierten Staaten dazu auf gleichberechtigter Grundlage und frei von jeglicher Diskriminierung eingeladen werden. Seerechtsfragen, insbesondere solche der Fischerei, haben weithin globale Bedeutung. Das Universalitätsprinzip, dem die UNO verpflichtet ist, erfordert daher die Beteiligung aller Staaten an der Vorbereitung und Durchführung einer solchen Konferenz.

- 71 G. I. Tunkin, „Die Genfer Seerechtskonferenz“, Meshdunarodnaja shisn, 1958, Nr. 7, S. 52. Wenn A. A. Melamid vom Center for International Studies New York die Genfer Konventionen als „eine Serie von Schlupflöchern, die durch Schlupflöcher miteinander verbunden sind“, bezeichnet, dann ist das eine rednerische Übertreibung (vgl. L. M. Alexander, a. a. O., S. 295) ; er gibt schließlich zu, daß wir froh sein können, die Genfer Konventionen zu haben (vgl. a. a. O., S. 296).
- 72 A. T. Ustul / D. N. Kolesnik, „Die zweite Genfer Seerechtskonferenz“, in: Sowjetisches Jahrbuch des Völkerrechts 1961, Moskau 1962, S. 250.
- 73 H. Eck („The Hydrological Cycle and the Law of Nations“, Scandinavian Studies in Law, 1965, S. 90) meint, daß die ILC bei dem von ihr zu bewältigenden Arbeitsprogramm in den nächsten 10 oder 20 Jahren nicht dazu in der Lage sein wird, und schlägt vor, eine besondere UNO-Institution ins Leben zu rufen, die sich mit den politischen und rechtlichen Fragen der Wassernutzung beschäftigt.
-

Mitteilung an unsere Leser

Das vorliegende Heft ist unmittelbar nach der Veröffentlichung des Entwurfs der neuen Verfassung abgeschlossen worden. Beginnend mit Heft 4, bringt „Staat und Recht“ Beiträge zu den theoretischen Grundlagen des Entwurfs, u. a. zum Wesen der Staatsmacht der DDR, zu den Grundrechten und Grundpflichten der Bürger sowie zum Staatsaufbau.

Die Redaktion 444